

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 – Homburg-Bröl – mit allen drei Änderungen

Bekanntmachung

1. Aufhebungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
3. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 12.08.2020 den Aufhebungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 50 – Homburg-Bröl – mit allen drei Änderungen gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB gefasst. Weiterhin wurde beschlossen auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten sowie den Entwurf der Aufhebungssatzung mit Begründung, Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck der Planung:

Der bestehende Bebauungsplan setzt als Gebietstyp das Mischgebiet gem. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Das Mischgebiet lässt ein Nebeneinander von Wohnen und Gewerbebetrieben zu, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Das durch den Bebauungsplan abgegrenzte Mischgebiet ist wiederum eingebettet und Teil eines unbeplanten Gebiets entlang beider Seiten der Homburger Straße, das ebenfalls einen Mischgebietscharakter nach § 6 BauNVO aufweist, da in diesem Bereich von jeher ein Nebeneinander von Wohnnutzungen, gewerblichen Nutzungen und Gemeinbedarfsnutzungen besteht. Der Bebauungsplan Nr. 50 – Homburg Bröl - ist daher nicht mehr erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und soll daher aufgehoben werden.

Nach Aufgabe des Bauhofes und Verkauf des Geländes an die benachbarte Firma Heiner Weiss GmbH, die die baulichen Anlagen des Bauhofes für ihren Betrieb umbauen und nutzen möchte, ist auch die künftige Nutzung des Geländes als mischgebietsverträgliche gewerbliche Nutzung bekannt.

Auch ohne den Bebauungsplan mit seinen Baugrenzen und sonstigen Festsetzungen sind Vorhaben der Firma Heiner Weiss GmbH nur in dem Umfang zulässig, wie sie in einem Mischgebiet zulässig sind.

Der Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 Homburg-Bröl – ist dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anlage) zu entnehmen.

(Kartenausschnitt Aufhebungsbereich BPL 50, siehe Anlage)

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 50 – Homburg-Bröl – mit Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt in der Zeit vom

07.09.2020 bis 07.10.2020 einschließlich

in der Eingangshalle des Rathauses Nümbrecht, Hauptstraße 16, 51588
Nümbrecht, von

montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen für die Planbereiche vor:

Der Umweltbericht zur Aufhebungssatzung befasst sich mit folgenden Schutzgütern: Mensch und seine Gesundheit, Tiere (Artenschutz), Pflanzen, Boden, Luft und Klima, Wasser, Kultur- und Sachgüter, Landschaft, Landschaftsbild, Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.

Weiterhin sind die Planunterlagen unter www.nuembrecht.de Bürgerinfo/Amtliche Bekanntmachungen/Bauleitplanung einzusehen. Darüber hinaus können diese auch über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

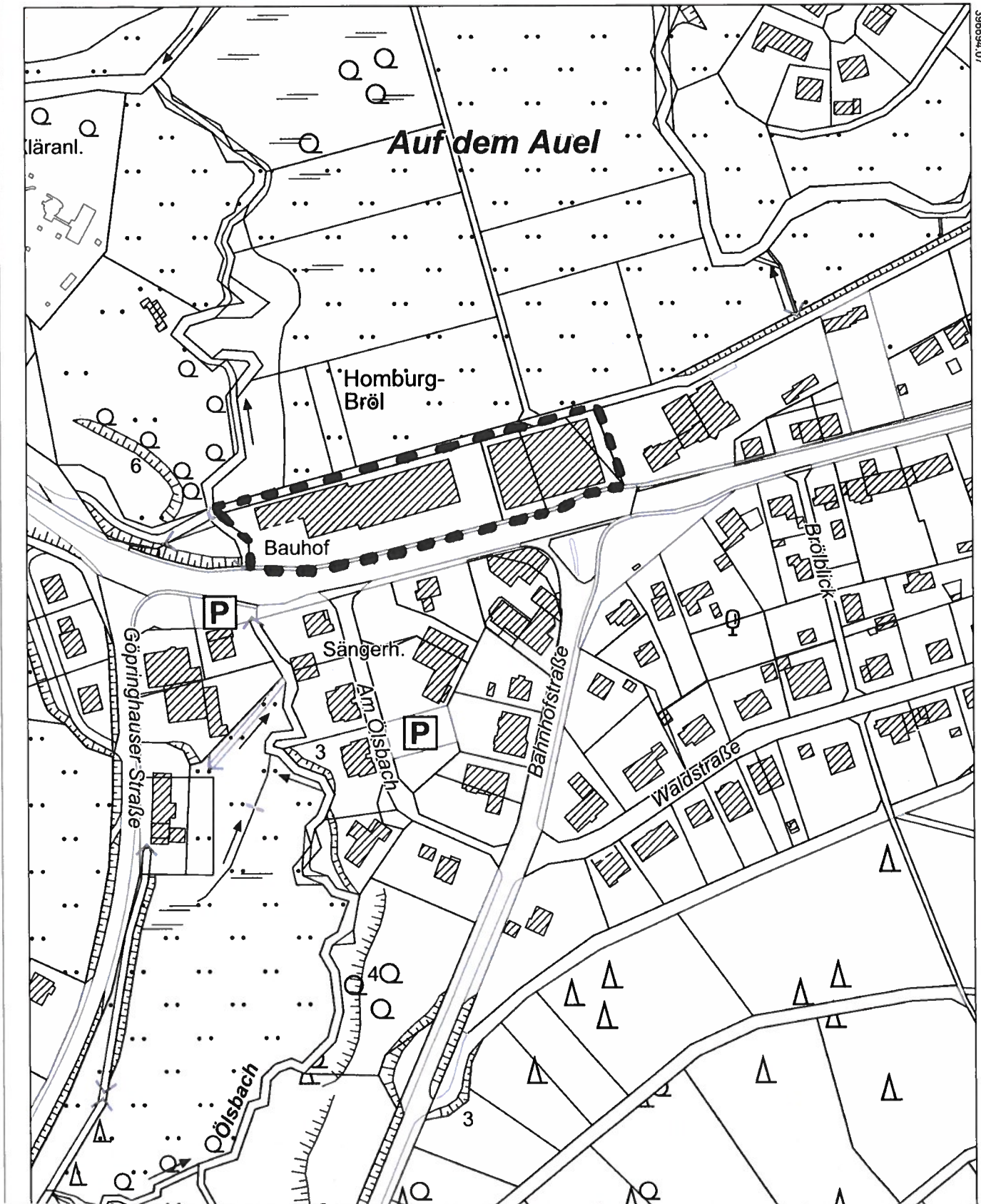
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Bürgermeister der Gemeinde Nümbrecht schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form (z.B. per E-Mail an Klaudia.Altwicker@nuembrecht.de oder Kerstin.Berscheid@nuembrecht.de) vorgebracht werden. Sollten persönliche Erläuterungen oder die Aufnahme von Einwendungen/Anregungen zur Niederschrift gewünscht sein, erfolgt dies nach terminlicher Vereinbarung. Bitte wenden Sie sich hierfür telefonisch oder per Email an Frau Altwicker (Tel. 02293/302-144) oder Frau Berscheid (Tel. 02293/302-149).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 50 – Homburg-Bröl - unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet der Rat über die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Der Aufhebungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB, der Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 – Homburg-Bröl - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nümbrecht, den 20.08.2020
Hilko Redenius
Bürgermeister



Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 50 – Homburg-Bröl – mit allen 3 Änderungen M. 1 : 2.500



Geltungsbereich der Aufhebungssatzung

